Gemeinde Muntelier

REGLEMENT

betreffend

Verwaltungsgebühren und Ersatzabgaben im Raumplanungs- und Bauwesen

DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG

gestützt auf:

- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG);
- das Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 zum - Gesetz über die Gemeinden (ARGG);
- Artikel 66 Absatz 5 und Artikel 149 Absatz 4 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 9. Mai 1983 (RPBG);
- das Ausführungsreglement vom 18. Dezember 1984 zum Raumplanungs- und Baugesetz vom 9. Mai 1983 (AR/RPBG).

erlässt:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Gegenstand

Artikel 1.

1.1. Gegenstand des vorliegenden Reglementes ist die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Ersatzabgaben im Raumplanungs- und Bauwesen.

1.2. Das Reglement legt insbesondere den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgaben, sowie deren Berechnungskriterien und Höchstbeträge fest.

Kreis der Abgabe-pflichtigen

Artikel 2.

Schuldner der Verwaltungsgebühren und Ersatzabgaben ist der Gesuchsstellter, welcher das Gemeinwesen um eine oder mehrere der in Artikel 3 bezeichneten Leistungen ersucht, oder der von einer in den Artikeln 6 und 7 erwähnten Pflichten befreit wird.

II. VERWALTUNGSGEBUEHREN

Gebühren-pflichtige Leistungen

Artikel 3.

3.1. Der Gebührenpflicht unterliegen:
a) die Begutachtung von Vorprüfungsgesuchen und definitiven Gesuchen betreffend Detailbebauungspläne;
b).Voprüfungsgesuche, Gesuche um Standortbewilligung sowie endgültige Gesuche betreffend Bauprojekte.

Der Begriff des Bauprojektes umfasst die Erstellungs-, Wiederaufbau, Umbau, Vergrösserungs-, Instandstellungs-, Abbruch- und Materialausbeutungsarbeiten sowie alle andern bewilligungspflichtigen Arbeiten.

3.2. Der Gebührenpflicht unterliegen ebenfalls die Kontrolle der Arbeiten sowie die Ausstellung des Uebereinstimmungsnachweises und der Bezugsbewilligung.

Berechnungs-kriterien

Arikel 4.

4.1. Die Gebühren setzen sich aus einer Grundtaxe und einer proportionalen Gebühr zusammen. Die Grundtaxe dient zur Deckung der Kosten der Eröffnung und Erledigung eines Dossiers (Abs. 2). Die proportionale Gebühr wird nach Zeitaufwand berechnet (Abs. 3).

4.2. Die Grundtaxe beträgt **Fr. 50.--.**

4.3. Die proportionale Gebühr ist ein Stundentarif von **Fr. 100.--.**

Wenn die Komplexität des Gesuchs jedoch den Beizug eines Spezialisten wie z.B. eines Ingenieurs, Architekten oder Ortsplaners erfordert, werden die **tatsächlichen Kosten** berechnet.

Höchstbetrag

Artikel 5.

Die Gebühr darf **Fr. 5'000.--** nicht übersteigen.

III. ERSATZABGABEN

Spielplätze

Artikel 6.

6.1. Bei der Befreiung von der Pflicht zur Erstellung von Spielplätzen wird eine Ersatzabgabe geschuldet.

6.2. Jedes Wohngebäude mit 12 oder mehr Wohnräumen muss über Kinderspielplätze von mindestens 150m2 sowie 10m2 dazu pro zusätzliche Gruppe von 3 Räumen verfügen.

Berechnungsart und Beträge

Artikel 7.

7.1. Die im Artikel 6 vorgesehene Ersatzabgabe wird im Verhältnis der Fläche der Spielplätze, die zu errichten wären, berechnet.

7.2. Die Abgabe pro m2 an Spielplatzfläche beträgt Fr. 10.--.

IV. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Zeitpunkt der Erhebung

Artikel 8.

8.1. Die Verwaltungsgebühren und Ersatzabgaben werden bei der Genehmigung der Detailbebauungspläne oder der Erteilung der Bewilligung erhoben.

8.2. Bei den Vorprüfungsgesuchen wird die Verwaltungsgebühr innert sechs Monaten seit Zustellung des Vorprüfungsberichts erhoben, sofern innert dieser Frist nicht ein endgültiges Gesuch eingereicht wird.

8.3. Für jede nicht bei Fälligkeit bezahlte Verwaltungsgebühr oder Ersatzabgabe wird ein Verzugszins zum Zinssatz der 1. Hypotheken sowie ein Strafzins von 2% geschuldet.

Rechtsbehelfe

Artikel 9.

9.1. Einsprachen gegen Gebührenpflicht und - betrag der in diesem Reglement vorgesehenen Abgaben sind schriftlich und begründet innert 30 Tagen nach Erhalt der Zahlungsverfügung an den Gemeinderat zu richten.

9.2. Der Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Erhalt beim Oberamtmann mit Beschwerde angefochten werden.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung

Artikel 10.

Alle früheren, dem vorliegenden Reglement zuwiderlaufenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Inkraftreten

Artikel 11.

Vorliegendes Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

So angenommen von der Gemeindeversammlung vom

7. Dezember 1989

mit Ausnahme des Maximalbetrages in Art. 5, den der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 30. April 1990 von Fr. 10'000.-- auf Fr. 5'000.-- gemäss Verfügung der Baudirektion vom 12. April 1990 herabgesetzt hat.

Der Ammann: Der Sekretär:

GEMEINDERAT MUNTELIER

J. Fasnacht M. Schneuwly

Genehmigt von der Baudirektion

Die Baudirektorin:

Freiburg, 18 MARS 1991